

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie alle wissen, dass seitens der Landesregierung seit letzten Montag weitere Lockerungen im Zuge der Corona-Bekämpfung beschlossen wurden.

Die wichtigsten Änderungen der Fünften Corona-Bekämpfungsverordnung im Überblick:

- Alle Geschäfte, unabhängig ihrer Größe, dürfen ihre Türen wieder öffnen. Dennoch gilt die Maskenpflicht und eine Begrenzung der Menschen pro Quadratmeter.
- Friseure dürfen unter Beachtung der Hygieneregeln wieder öffnen.
- Spielplätze werden wieder geöffnet.
- Musikunterricht darf wieder aufgenommen werden. Dabei darf die Gruppengröße von drei Menschen (einschließlich des Lehrers) jedoch nicht überschritten werden.
- Gottesdienstbesuche und religiöse Feste dürfen ebenfalls wieder stattfinden. Jedoch gibt es auch dort strenge Richtlinien: Chöre und Orchester sind verboten. Auf Singen sollte verzichtet werden. Gottesdienste in geschlossenen Räumen dürfen nicht mehr als 60 Minuten dauern.

Die Aufenthaltsbeschränkungen im öffentlichen Raum, sowie das Tragen der Mund-Nasen Maske gelten weiter und müssen zum Schutz aller weiterhin eingehalten werden.

Am heutigen Mittwoch gibt es eine weitere Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen. Dabei ist von weiteren Lockerungen auszugehen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr
Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxen

Öffnungszeiten:

Mo. 19.00 Uhr - Di. 07.00 Uhr

Di. 19.00 Uhr - Mi. 07.00 Uhr

Mi. 14.00 Uhr - Do. 07.00 Uhr

Do. 19.00 Uhr - Fr. 07.00 Uhr

Fr. 16.00 Uhr - Mo. 07.00 Uhr

An Feiertagen durchgehend geöffnet; vom Vortag des Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 07.00 Uhr.

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die Ortsgemeinden Krickenbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt:

Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 0631)

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die übrigen Ortsgemeinden:

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 06371)

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): **0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.**

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst

der Pfalzerwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Pflege- und Beratungsdienste

Ambulante Hilfen zur Erziehung

„In Bewegung“, Pädagogik, Therapie, Beratung; Kaiserstraße 62, 66849 Landstuhl, 06371-73760 11, j.breitwieser@inbewegung-kl.de

Anonyme Alkoholiker Landstuhl

evangelisches Gemeindehaus, Vordere Fröhnstr. 5, 66849 Landstuhl; Treffen: Mo. 19.30 - 21.30 Uhr. Info: 06371/5974339

Behindertenhilfe Westpfalz e.V.

Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl
www.behindertenhilfe-westpfalz.de, mail@behindertenhilfe-westpfalz.de

Beratung des sozialpsychiatrischen Dienstes der Kreisverwaltung Kaiserslautern

Der sozialpsychiatrische Dienst informiert u. berät bei Fragen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, Suchtmittelabhängigkeit, Selbsthilfegruppen, Betreuungen (früher Pflegschaft). Sie erreichen den sozialpsychiatrischen Dienst Mo. - Fr. in Kaiserslautern unter der Tel.-Nr. 0631/7105-535.

Beratungs- und Koordinierungsstelle Demenz (BeKo-Demenz) im DRK-Centrum Landstuhl

Sprechstunden: Dienstag 9 - 11 Uhr und Donnerstag von 10 - 12 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner: Joachim Schneider, Telefon: 06371 - 921529

Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Westpfalz

Parkstraße 11 (Ecke Hochsandstraße) 67655 Kaiserslautern
Telefon: 06 31 / 3 69 - 14 44, Telefax: 06 31 / 3 69 - 14 90
Mail: Beratungszentrum.Westpfalz@polizei.rlp.de

Betreuungsvereine

Beratung über Betreuungsgesetz (Vormundschaften - Pflegschaft - Betreuung): AWO Kreisverband e.V. Landstuhl, Tel. 06371/16787.
DRK-Betreuungsverein Landstuhl, Fr. Gildermann, Tel. 06371 9215-30
Behindertenhilfe Westpfalz e.V. Landstuhl, Am Rothenborn.
Andrea Grünwald, Tel. 06371/934369.

Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36120-222

Deutsche Rentenversicherung Bund

Auskunft, Beratung und Rentenansprüche; Helmut Bastian, Am Alten Markt 4, 66849 Landstuhl, Terminvereinb.: 06371-912979, theo.bastian@t-online.de

Diakonisches Werk Pfalz

Hauptstr. 5, Landstuhl: unsere Beratungsangebote in Landstuhl: Allgemeine Sozial- u. Lebensberatung, Schwangeren- u. Schwangerenkonfliktberatung (staatl. anerkt.), Vermittlung u. Antragstellung auf finanz. Hilfsangebote z. B. Stiftung „Familie in Not“, „Mutter u. Kind“ sowie weitere Hilfsfonds, Tel.: 06371/2846, eMail: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de.
Sprechstunden: Nach tel. Vereinbarung.
Vermittlung v. Erholungs- u. Kurmaßnahmen: Tel. 06371/2846.
Schuldner- u. Verbraucherinsolvenzberatung (staatl. anerkannt): Tel. 06371/913599, e-Mail: s.landstuhl@diakonie-pfalz.de.
Suchtberatung: Tel. 0631/72209.
Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Tel. 0631/371084-25.

Drogen-Info-Telefon

des Pflanzklinikums f. Psychiatrie u. Neurologie
Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) 06349/9002555
Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) 06349/9002525
Mo., Mi., Fr. 14.30 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

Ehrenamtlicher Besuchsdienst in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Ansprechpartner Frau Gerlinde Blum Tel.: 06371/734 700
Sprechzeiten Donnerstags von 11.00 - 12.00 Uhr im Bürgerhaus Landstuhl 2. Stock

Evangelische-Katholische Telefonseelsorge

rund um die Uhr - gebührenfrei - vertraulich, Tel. 0800/1110111 u. 0800/1 11 02 22.

Fachkraft des Landkreises Kaiserslautern im Projekt Gemeindegewest plus

Andrea Rihlmann, Termine nach Vereinbarung, Büro: Kaiserstrasse 42, 66849 Landstuhl Telefon: 0631/7105-333, Fax: 0631/7105-94333, E-Mail: Andrea.Rihlmann@Kaiserslautern-Kreis.de

Gemeinnützige GmbH RUBIN

Ambulante Dienste für Menschen mit psychischen Erkrankungen
Telefon: 0631/3661834, Fax: 0631/3661830
E-Mail: Schmitt.Rigo@RUBIN-AWO.org

Hotline Ess-Störungen

des Pflanzinstituts - Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Psychosomatik u. Psychotherapie 06349/9003333
Mo. bis Do. 15 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

Info-Abende für werdende Eltern

Das Team der Gynäkologie um Chefärztin Dr. M. Mader bietet Informationen über Geburtsvorbereitungs- u. Kreißsaalangebote sowie für die Zeit nach der Geburt.
Termin: Jeden 3. Do. im Monat um 19.00 Uhr. Treffpunkt: St. Johannes-Krankenhaus, Nardinistr. 30, Pforte.

Jugendraum „Quo Vadis“

Am Rathaus 12, 66849 Landstuhl, Tel.: 06371/60016,
E-Mail: quo.vadis@jugendzentrale-homburg.de
Internet: www.jugendcafe-quo-vadis.de

Offene Freizeitangebote an den Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 14.00 - 20.00 Uhr.
Marko Cullmann, Sozialarbeiter (B.A.) leitet den Jugendraum „Quo Vadis“. Er berät und unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei Arbeitsplatzsuche und Bewerbungen, hilft bei Fragen zur Schuldenregulierung und der allgemeinen Alltagsbewältigung.

Jugendsozialarbeit

Hilfestellung und Begleitung in schwierigen Lebenslagen, Unterstützung bei Problemen wie z.B. in den Bereichen soziale Beziehungen, Abhängigkeit, Übergang Schule und Beruf. Ansprechpartner für offene Jugendarbeit in den Ortsgemeinden. Sprechzeiten im Büro Kaiserstraße 128, 66849 Landstuhl, rechter Eingang an der Frontseite: donnerstags, 10.00 - 14.00 Uhr und Termine nach Vereinbarung. Telefon: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus), Telefon: 06371/5980838, Fax: 0 63 71/5980836, E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 9 - 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an.

Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Kostenfreie Beratungsangebote für Krebspatienten und deren Angehörige. Beratungsstellen in Kaiserslautern: Westpfalz-Klinikum, Hellmut-Hartert-Str. 1 und Gersweilerweg 14a. Termine in Landstuhl auf Anfrage möglich. Tel. 0631-3110830
E-Mail: kaiserslautern@krebbsgesellschaft.de
www.krebbsgesellschaft-rlp.de

Migrationsberatung

Beratung für Ausländer, Flüchtlinge und Spätaussiedler im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden:

Dienstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Donnerstags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartnerin Frau Güldenfuß, Telefon: 06371 - 921533

Ökumenische Sozialstation Westpfalz e.V. - AHZ

Ambulante Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, med. Behandlungspflege, Pflegeberatung, hauswirtschaftl. Versorgung u. Essen auf Rädern: **Pflegedienstleistung:** Tel. 063 71/62177, rund um die Uhr, auch an Sonn- u. Feiertagen!
Geschäftsstelle, Bruchwiesenstr. 43 (Eing. Daimlerstr.), Landstuhl: Mo - Fr: 8.30 - 16 Uhr, Tel. 06371/17798, Fax: 06371/62197.

Beratungs- u. Koordinierungsstelle: Tel. 06371/912288.

Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH

Beratungsstelle Kompass, Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien, Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371 934-246, Fax 06371 934-424, Email: kompass@gemeinschaftswerk.de, www.gemeinschaftswerk.de

Schwangeren- und Familienberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Tel: 06371/2285, www.skf-landstuhl.de, E-Mail: info@skf-landstuhl.de. Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr, Do.: 14.00 - 18.00 Uhr. Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft. www.beratung-caritas.de

Jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat Außensprechstunde im Mehrgenerationenhaus Ramstein. Zu diesen Zeiten ist auch der Babyladen geöffnet.

Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“

Schwangerschaftskonfliktberatung - Schwangerensozialberatung Sexualpädagogik und -beratung - Familien- u. Paarberatung, Am Feuerwehrturm 6 in Landstuhl, Tel. 06371/6196910. Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 8 - 12 u. 14 - 16 Uhr, Mi., Do. 9 - 12 u. 15.30 - 18.30 Uhr

Seelsorge u. Lebensberatung

Ein christlicher Beratungsdienst von Treffpunkt Seelsorge e.V. Terminvereinbarung: Tel. 0700 23121139 - Mo.: 16 - 19 Uhr, Mi.: 9 - 12 Uhr.

Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 13.30 Uhr, Pflegedienstleitung Frau Zielinski, Tel. 06371/921543 oder 06374/923113, Pflegenotruf nach Dienstschluss: 0170/3372933; **Beratungs- u. Koordinierungsstelle,** Herr Konietzko, Tel. 06374/923168 oder 0160/7186808, **Wohn- u. Dienstleistungszentrum** (Kurzzeitpflege, Langzeitpflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen) Mo. - Do. 8 - 16.30 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr. Heimleitung Herr Mischler, Tel. 0 63 74/923-0.

SPOTS Jugendhaus Pauluskirche

Sonnenstr. 10, 66849 Landstuhl, Tel.: 06371-917130, www.jugendhaus-spots.de, Email: spots@jugendhaus-spots.de

Offener Jugendtreff, Tanzangebote, PekiP, Krabbeltreff, Eltern-Kind-Turnen, Mädchentreffs, Integrativer Treff, Leseclub, Mittagessen, Ferienangebote, Musikgarten u.v.m. Ansprechpartner ist Oliver Quartier Dipl.Sozpäd (FH)

Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern:

Donnerstags von 16 bis 18 Uhr oder nach telef. Vereinbarung unter 0159/04094168 mit Herrn Spytalimakis im Gesundheitsamt Kaiserslautern, Tel. 0631/7105-414, Pfaffstr. 40 - 42, 3. Stock, Zimmer 312, statt. Vorh. Terminvereinbarung für die VG Landstuhl unter Telefon 06371-63904 Alisa Banushi-Müller.

Streetwork der Sickingenstadt Landstuhl

Sozial- und Lebensberatung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen wie z.B. Hilfe bei der Job- oder Wohnungssuche.

Termine auf Anfrage unter 0173-6732886 oder lilla.tuline@vglandstuhl.de

Bann

Männerchor Bann

Selbstgefertigte Mund- und Nasenschutzmasken

Auf Grund dessen dass viele Gesangskameraden zur Risikogruppe gehören, hat sich Werner Roth mit der Idee der selbstgefertigten Mund- und Nasenschutzmasken und dem dafür geeigneten Baumwollstoff an seinen Sangesfreund Khalil Fatisenne gewandt.

Herr Fatisenne ist gelernter Schneider und war von der Idee direkt begeistert. Aus dem Stoff konnte er rund 80 Mund- Nasenschutzmasken herstellen. Die Masken werden an die Sänger in den nächsten Tagen ausgeteilt. Die Vorstandschaft ist sehr erfreut und bedankt sich ganz herzlich über die Initiative und den damit verbundenen Arbeitseinsatz.

Sickingenstadt Landstuhl

DRK Landstuhl

Vorabinformation

Blutspende mal anders!

Blutspende in Landstuhl, am 27. Mai 2020

Erweiterte Zeiten schon ab 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr!

Ganz viel Leben kehrt hoffentlich in die Landstuhler Stadthalle zurück, wenn dort unser nächster Blutspendetermin stattfindet.



Da Spenderblut ja weiterhin ganz dringend gebraucht wird, wir aber im DRK-Centrum nicht über ausreichend Platz verfügen, um die notwendigen Abstände einzuhalten, sind wir froh und dankbar, dass uns von der Stadthalenleitung und der

Sickingenstadt unbürokratisch die Stadthalle zur Verfügung gestellt wurde.

Um den Ablauf etwas zu entzerren fangen wir schon um 15:00 Uhr an, Ende dann wie immer um 20:00 Uhr.

Aus Hygienegründen gibt es statt des gewohnten warmen Essens ein leckeres und liebevoll zusammen gestelltes Lunchpaket zum Mitnehmen.

Wir freuen uns auf ganz viele Spenderinnen und Spender und heißen auch gerne Erstsparer herzlich willkommen!

Kindertagesstätte Pickolino Landstuhl

Förderung der Sinneswahrnehmung in der Kita Pickolino

Beim Abschlussprojekt unserer Praktikantin, Frau Jennifer Geimer, konnten die Kinder ihre Umwelt in verschiedenen Bereichen mit allen Sinnen entdecken.

Im Zeitraum vom 04.11.19 bis 13.03.20 fühlten, schmeckten, rochen, und hörten sich die Kinder durch die verschiedenen Angebote.

So z.B. hatten die Kinder großen Spaß am „Riechmemory“ das auch, für Kinder relativ unbekannte Düfte enthielt wie Curry oder Knoblauch.

Durch eine kleine Konzertaufführung für alle Kinder der Gruppe konnte der Bereich „Hören“ auch für die anderen Kinder transparent gemacht werden.

Großes Interesse zeigten die Kinder auch bei fachspezifischen Themen wie z.B. die Funktion des Gehörs. Erstaunt was ein Gehör alles kann, stellten die Kinder viele Fragen über die Abläufe im Ohr und die Fachbegriffe.

Auch die Geschmacksknospen der Kinder wurden auf die Probe gestellt, denn mit verbundenen Augen verschiedene Obst – und Gemüsesorten zu erkennen, war für die Kinder gar nicht so einfach. Sie mussten erkennen, dass das Sehen einen großen Teil der Wahrnehmung einnimmt.

Beim „Fühlmemory“ wurde nicht nur der sensomotorische Bereich beansprucht, sondern die Kinder wurden auch zum Sprechen animiert, vor allem die Benutzung von Adjektiven stand im Vordergrund. Zum Schluss konnten sich die Eltern von der Entdeckerfreude Ihrer Schützlinge überzeugen und die Kinder präsentierten ganz stolz ihr Projekt.



SPOTS
Jugendhaus Pauluskirche

Mittagstisch

04.05.	Vorsuppe, Gebratene Maultaschen mit Zwiebeln	4,00
05.05.	Putencurry mit Risotto und Salat,	4,50
06.05.	Frikadellen mit Gemüse und Püree	4,50
07.05.	Tortellini mit Tomaten- Soße, Salat	4,50
08.05.	Paniertes Schnitzel mit Kartoffelgratin und Salat	4,50

11.05.	Hooriche mit Specksoße und Salat	4,00
12.05.	Schweinefilet Stroganoff, Reis und Salat	4,50
13.05.	Grüner Bohneneintopf mit Einlage und Brot	4,00
14.05.	Kaiserbraten mit Knödeln und Salat	4,50
15.05.	Rührei mit Salzkartoffeln und Spinat	4,00

Aktuell zum Abholen von 12.00 bis 12.30 Uhr!

Für **Senioren auch Essenslieferung**
auf die **Atzel und die Melkerei** ab 12.00 Uhr!

Anmeldung unter Telefon (spätestens 1 Tag vorher):

0176-34100050 oder
0152 - 24370891



Queidersbach

CDU Gemeindeverband Landstuhl - Ortsverband Queidersbach

Auslobung einer Belohnung von 500 € für weitere Hinweise

Der CDU Gemeindeverband Landstuhl und der CDU Ortsverband Queidersbach sind betroffen und bedauern sehr die Umstände über das Verlassen von Pfarrer Dr. Patrick Asomugha aus der Pfarrei Heiliger Franz von Assisi. „Die Angriffe auf Pfarrer Dr. Patrick Asomugha, die letztlich zu seinem Weggang geführt haben, erschüttern uns und die Allgemeinheit sehr“, so die Vorsitzenden Patrick Berberich und Waltraud Gries. „Für die Menschen in unserer Region ist die Aufklärung dieser Taten und der sich dahinter verbergenden Tatmotive von großer Bedeutung, weshalb wir uns für diesen außergewöhnlichen Schritt entschieden haben“, so die Vorsitzenden. Es wird eine Belohnung in Höhe von 500 Euro für Hinweise gegenüber den Ermittlungsbehörden ausgelobt, die zur Ermittlung oder Ergreifung des Täters führen. Konkret betrifft dies Hinweise zum Einbruch in das Pfarrhaus im März 2019, zu den zerstochenen Autoreifen am Fahrzeug des Pfarrers Ende September 2019 oder zum Besprühen des Garagentors des Pfarrers mit der Ziffer „187“ im März 2020. Über die Zuerkennung und Verteilung der Belohnung wird unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden und die Belohnung ist ausschließlich für Privatpersonen bestimmt.

Schopp

Tennisclub Eichwald Schopp

Start der Tennissaison

Unter Einschränkungen beim Betrieb ist die neue Tennissaison 2020 eröffnet.

Nachdem die Tennisplätze unter Hochdruck aufbereitet wurden, stehen diese für den Spielbetrieb ab sofort zur Verfügung. Es dürfen zunächst nur zwei Plätze freigegeben werden. Darüberhinaus sind nur Einzel erlaubt. Dabei sind die allgemeinen Abstandsregeln und die bekannten Hygienebestimmungen zu beachten. Die Umkleide- und Duschräume stehen noch nicht zur Verfügung. Alle relevanten Regeln für den derzeit erlaubten Spielbetrieb können im Aushang am Eingang der Tennisplätze nachgelesen werden und sind genauestens zu beachten. Die Vorstandschaft hofft, bei einem weiterhin positiven Verlauf der Coronakrise, dass die Tennissaison bald im üblichen Modus ablaufen kann. Bis dahin wird um Verständnis, Disziplin und Geduld gebeten. Offen bleibt die Frage, ob und wenn ja wie, die Medenrunde in 2020 erfolgen kann. Vom Tennisverband gibt es noch keine konkreten Entscheidungen. Die Vorstandschaft wird zu gegebener Zeit weiter informieren.

Stelzenberg



Gemeindebücherei Stelzenberg im Mehrgenerationentreff

Die Bücherei ist ab 07.05.20 wieder geöffnet

Achtung: Vorübergehend eingeschränkte Öffnungszeiten von 17 Uhr bis 19 Uhr!



Eine große Auswahl frischer Lektüre wartet auf Sie! Lassen Sie sich von wunderbaren Romanen, spannenden Krimis und einer großen Anzahl von DVDs und Hörbüchern an andere Orte entführen. Für Kinder und Jugendliche sind neue Bilder-, Sach- und Fantasybücher eingetroffen.

Die Ausleihe von Büchern, DVDs, CDs sowie der Hefte von der Stiftung Warentest ist bei uns kostenfrei!

Um die Sicherheit aller gewährleisten zu können, gelten bei der Ausleihe die verordneten Hygiene- und Abstandsmaßnahmen: Mund-Nasen-Masken sind Pflicht

Benutzung der Handdesinfektion am Eingangsbereich

Zutritt erst ab 15 Jahren

Beachtung der Abstandsmarkierungen und -hinweise

Eintritt in die Bücherei ist immer nur 1 Besuchsperson gestattet Medienrückgaben werden vor Rückbuchung 3 Tage gesondert gelagert

Gerne stellen wir Ihnen auch nach Wunsch und Absprache individuelle Medientüten zur schnellen Abholung zusammen.

Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an:

lesen-in-stelzenberg@gmx.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und danken für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung der Vorsichtsmaßnahmen!

Ihr Stelzenberger Büchereiteam

Öffnungszeiten: Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr

Telefon: 06306/9928955 (nur zu den Öffnungszeiten)

E-Mail Adresse : lesen-in-stelzenberg@gmx.de

67705 Stelzenberg, Kaiserslauterer Str. 3

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Gemeinde St. Nikolaus v. d. Flüe Krickenbach in der Pfarrei Heiliger Franz von Assisi informiert

Nicht alles ist abgesagt

Unsere Kirche ist geschlossen und dennoch sind die Aktivitäten in und um die Kirche und in unserem Gemeindeleben nicht zum Erliegen gekommen.

Die Osterkerze ist gesegnet und aufgestellt, der Ständer wurde liebevoll von Veronika Wilhelm geschmückt, ebenso wie der Weihwasserbehälter. Pfarrer Patrick hat das Wasser im Ostersonntagsgottesdienst geweiht. Die Blumenvasen sind mit frischen Zweigen und Blüten gefüllt und werden von Veronika Wilhelm regelmäßig ausgetauscht, so dass die Kirche jederzeit wieder geöffnet werden könnte. In Vertretung für die, die die Kirche nicht betreten können, werden Kerzen zu bestimmten Anliegen oder insbesondere sonntags um 12 Uhr angezündet und telefonisch halten verschiedene Kontakt zu unseren älteren und/oder kranken Gemeinemitgliedern.

Angelika Polke und Ute Zirkel haben eine ökumenische Maskennäheaktion mit großem Erfolg gestartet.

Siegbert Lösch und Roland Polke haben das Blumenbeet am Eingang zur Sakristei und zum Pfarrheim mit Rasenkantensteinen eingefasst. Bei einem weiteren Arbeitseinsatz wurde die neue Abstellfläche für die gekauften beiden Mülltonnenboxen mit Tiefbordsteinen und Betonplatten hinter der katholischen Kirche durch Siegbert Lösch, Gisbert Burckhard, Dominik Buck und Norbert Buck errichtet und die beiden Mülltonnenboxen zusammen gebaut.

Weiterhin wurde durch Siegmund Wilhelm die zentrale Funkuhr in der Sakristei repariert und ein neues Abluftgitter an der Außenwand des Pfarrheimes angebracht. Allen Helferinnen und Helfern ein großes Dankeschön und ein herzliches vergelt's Gott.

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz wollen in der aktuellen Krise ein ökumenisches Zeichen der Solidarität und Verbundenheit setzen. Deshalb läuten die Kirchenglocken täglich abends um 19.30 Uhr. Die Gläubigen sind auf diese Weise eingeladen, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden.

Alle sind eingeladen, in dieser Zeit des Glockenläutens und des gemeinsamen Gebets eine Kerze ins Fenster zu stellen.

Streaming-Angebote, um live über das Internet Gottesdienste mitzufeiern, finden Sie auf unserer Homepage (www.mariaschutz.de) und auf www.bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Telefonisch erreichen Sie uns im Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631-34121-0

e-mail: Pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-Speyer.de

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Pfarrei Hl. Franz von Assisi

Es sieht so aus, dass es in unserer Pfarrei weiterhin keine Gottesdienste in gewohnter Form bis voraussichtlich 15.5.2020 geben wird.

Katholische Pfarrei Heiliger Namen Jesu

30.04. – 10.05.2020

Mitteilungen

In der kommenden Zeit sollen wieder öffentliche Gottesdienste möglich sein, allerdings unter strengen Auflagen, die vom Bistum Speyer in Absprache mit der Landesregierung von Rheinland – Pfalz erlassen worden sind.

Die aktuellen Nachrichten der Pfarrei Heiliger Namen Jesu, sowie die Auflagen und Schutzmaßnahmen, entnehmen Sie bitte den Aushängen/Schaukästen an den Kirchen,

der Homepage / www.kirchen-landstuhl.de und Facebook.

Zentrales Pfarrbüro Landstuhl

Das Zentrale Pfarrbüro Landstuhl während der Bürozeiten, Mo-Do. 9.00 – 12.00 und Fr. 14.00 – 17.00, **telefonisch oder per Mail** erreichbar.

Tel.: 06371 – 619895-0 oder E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de

- Ich selbst werde Mund-/Nasenschutz tragen – außer bei der Gottesdienstliturgie und Predigt im Altarraum. Dabei werde ich einen Mindestabstand von 4 Metern zur ersten Stuhlreihe-/Bankreihe einhalten.
- Begrüßen und verabschieden können wir uns mit dem „Herzensgruß“: Rechte Hand auf's Herz!

Ihr persönliches Wohlergehen liegt uns sehr am Herzen!

Beachten Sie bitte unbedingt die Aushänge in den Schaukästen unserer Kirchen! Dort und auf unserer Internetseite www.kirchen-in-kl.de werden die ersten Gottesdienste angekündigt.

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwochs und freitags von 9-12 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich – soweit es mir möglich ist – immer telefonisch erreichbar. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte mehrere Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

Ökumenisches Glockenläuten in der Corona-Krise:

Täglich um 19.30 Uhr in Schopp und in Krickenbach.

Evangelischer Gottesdienst aus unserem Kirchenbezirk:

Sonntag 10.30 Uhr, Geistlicher Impuls: täglich

Beides und weitere Informationen unter www.kirchen-in-kl.de

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

„Seelenfutter“ Impuls aus dem Dekanat an Alsenz und Lauter

„Sei kein Frosch, sei ein Hirte“

Hirtinnen und Hirten werden zwar immer weniger benötigt. Aber jetzt in der Corona-Zeit sollen wir alle solche füreinander sein. Sonst funktioniert die Herde nicht. Und herdenimmun sind wir noch lange nicht. Nun heißt es zusätzlich zum Abstand verpflichtend für alle: Mundschutz auf! Um andere zu schützen.

Lockerungen nach dem kompletten Lockdown sind allzu verlockend! Möglichst schnell soll möglichst viel wieder normal laufen. Damit die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu einschneidend und zu schmerzlich werden. Aber Vorsicht! Der sorgende Blick und das behütende Verantwortungsbewusstsein einer Hirtin oder eines Hirten ist jetzt besonders gefragt. Wir alle sollen bei der schrittweisen Rückkehr zur Normalität geduldige und achtsame Hirtinnen und Hirten bleiben. Damit wir uns bei allem verständlichen Öffnungs- und Tatendrang nicht gegenseitig anstecken. Und die Menschen-Herde auseinanderfällt. Die Hüte-Hunde in Politik, Behörden und Polizei alleine können es nicht richten. Jede und jeder von uns ist gefragt. Also: Mundschutz auf. Abstand zur Herde halten. Aber jede und jeden im Blick behalten. Das geht auch mit Maske. Die lässt die Augen frei! Jesus hat mal gesagt: „*Ich bin der gute Hirte.*“. Gott hat ein Auge auf uns. Er ist für uns da. Trotz oder mitten in allen Widrigkeiten und Schwierigkeiten des Lebens. Wir sind natürlich keine Schafe. Erst recht keine schwarzen. Und genauso wenig doof wie sie. Aber wir können ein Schaf sein, das auf Gott als guten Hirten des Lebens vertraut. Auf ihn hört. Und sich von ihm die Kraft geben lässt, verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll und sorgend zu handeln. Und dabei zur guten Hirtin und zum guten Hirten für andere wird.

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Liebe Gemeinde,

Sie haben es bestimmt gehört oder gelesen: Gottesdienste sind wieder erlaubt. Der Haken an der Sache: Die Bedingungen unter denen ein Gottesdienst gehalten werden darf, sind bei Redaktionsschluss noch so streng, dass wir uns außerstande sehen, sie zu erfüllen. Daher haben wir beschlossen: Unter den gegebenen Umständen, sind Sie mit unserem „Gottesdienst zum Mitnehmen“ besser bedient. Kleines Trostpflaster: Gottesdienst wäre nur in zwei Kirchen gewesen, unseren Gottesdienst zum Mitnehmen finden sie an allen Kirchentüren (in Obernheim an der Kellertür des Gemeindehauses und in Martinshöhe in der Bäckerei). Weiterhin werden wir zu den sonst üblichen Gottesdienstzeiten die Kirchen offen halten und läuten (diesen Sonntag, den 10.05, um 09:30 Uhr in Langwieden und um 10:30 Uhr in Gerhardsbrunn). Sollten sich die Bedingungen, unter denen wir einen Gottesdienst halten dürfen, bis dahin merklich lockern, können wir diese Zeiten leicht in Gottesdienstzeiten umwandeln. Ansonsten: Machen sie Gebrauch von unserem Gottesdienst zum Mitnehmen. Jederzeit dürfen sie auch gerne im Pfarrhaus anrufen, wir sind da und hören ihnen zu.



Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Wochenspruch nach dem Sonntag Kantate (4. Sonntag nach Ostern)

Wochenspruch: „Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder“ (Psalm 98,1)

Liebe Gemeinde in Corona-Zeiten!

Regelmäßige Gruppen und Kreise fallen bis auf Weiteres aus.

Beerdigungen finden ausschließlich am Grab unter Beachtung des Mindestabstands von 2 Metern und nur im engsten Familienkreis statt.

Gottesdienste:

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, dass bald wieder Gottesdienste in unseren Kirchen möglich sind. Dazu müssen wir jedoch die Hygienevorschriften und –vorkehrungen unserer Landeskirche streng beachten und entsprechend umsetzen.

- Am Kircheneingang stehen Desinfektionsmittel bereit. Wir möchten Sie zur Ihrer eigenen Sicherheit auch mit Namen und Telefonnummer erfassen, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten werden im Pfarramt aufbewahrt und nach 14 Tagen vernichtet.
- Wir markieren in der Schopper Kirche Ihre Plätze in einem Mindestabstand von 2 Metern in den Bankreihen. In Linden und Krickenbach werden die Stühle entsprechend aufgestellt. Auch Hausstandgemeinschaften sollten aus organisatorischen Gründen den Mindestabstand einhalten.
- Die Emporen in den Kirchen sind nicht zugänglich.
- Bitte bringen Sie zum Gottesdienstbesuch Ihre eigenen Mund-/Nasenschutzmasken mit und tragen Sie diese möglichst schon auf Ihrem Weg zur Kirche und auf dem Heimweg.
- Wir werden wegen der Infektionsgefahr bis auf Weiteres auf den Gemeindegesang verzichten. Es wird aber trotzdem Musik ertönen!



Tourist-Informationen in der Verbandsgemeinde Landstuhl



Die Tourist-Informationen in Landstuhl und in Trippstadt haben ab Mittwoch, den 06.05.2020 wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

Zum Schutz der Mitarbeiter und der Gäste ist die maximale Besucherzahl innerhalb der Tourist-Information auf eine Person beschränkt. Zudem ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.

Öffnungszeiten der Tourist-Info Landstuhl:

Montag bis Samstag 9-12 Uhr und Montag bis Freitag 13-16 Uhr.

Hauptstr. 3a, 66849 Landstuhl
Tel: 06371/1300012
touristmus@vglandstuhl.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info des Luftkurortes Trippstadt:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 – 12.00 Uhr

Hauptstr. 26, 67705 Trippstadt
Tel: 06306/341
info@trippstadt.de

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Kaiserstraße 49, Landstuhl

Montag - Mittwoch v. 08.30 - 12 Uhr u. 14 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr

Telefon: 06371/83 - 0, Telefax: 06371/83 - 101

E-Mail: vg@landstuhl.de

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montag - Mittwoch, Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen. Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr durchgehend

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 08.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

„Alte Rentei“, Kirchenstraße 41

Montag-Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen. Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend.

Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden

Krickenbach:	Di. 09.00 - 09.45 Uhr	Mi. 18.30 - 19.30 Uhr
Linden:	Mi. 10.00 - 10.45 Uhr	Mo. 18.30 - 19.30 Uhr
Queidersbach:	Mi. 11.00 - 11.45 Uhr	Mo. 17.00 - 18.00 Uhr
Schopp:	Di. 10.00 - 10.45 Uhr	Mi. 17.00 - 18.00 Uhr
Stelzenberg:	Mi. 09.00 - 09.45 Uhr	Di. 17.00 - 18.00 Uhr
Trippstadt:	Di. 11.00 - 11.45 Uhr	Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-111.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 119 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Mario Faß unter 0175 8007702.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de

- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, gif oder Adobe-PDF an uns zu senden.

Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Bitte melden Sie sich vorher telefonisch an! (Tel.: 06371/83-175)

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl, Tel.: 06371/83-175

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl
Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG) Tel.: Tel.: 0800 / 797777



Montag bis Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr

Freitag bis Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: 10.00 - 20.00 Uhr

Tel. 06371/130571, www.cubo-sauna.de

Freizeitbad AZUR



Das Freizeitbad AZUR bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach

Tel. 06371/71500

E-Mail: info@freizeitbad-azur.de

www.freizeitbad-azur.de



Verbandsgemeinde

Öffentliche Bekanntmachungen

Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(5. CoBeLVO)

Vom 30. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum

§ 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (Innen- und Außenbereich), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen,
8. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, insbesondere Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Friseure und Fußpflegeeinrichtungen,
9. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins – TÜV –) und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und Einrichtungen der Polizei; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden. Abhol-, Liefer- und Bringdienste durch Einrichtungen des Satzes 1 sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig; Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,

3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenpersonal) einhält,
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung
 - a) mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche,
 - b) mit einer Verkaufsfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufsfläche befindet,
3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, Podologen, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen. Gleiches gilt für Friseure und Fußpflegeeinrichtungen. Für die in den Sätzen 1, zweiter Halbsatz, 2 und 3 genannten Einrichtungen gilt im öffentlichen Raum und in den Räumlichkeiten des Dienstleisters Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Es wird über die in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand nach § 4 Abs. 1 eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Schwimm- und

Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt. Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

- olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
- Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
- wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

- Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
- während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
- Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
- besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
- Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

§ 2

(1) Untersagt sind

- Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
- Reisebusreisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, unter Beachtung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

- Die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern beträgt höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche. Die Gemeinden treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten für die Dauer von 21 Tagen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Gemeinde ist zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
- Der Mindestabstand zwischen den Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, beträgt mindestens 1,5 Meter. Es dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und weitergereicht werden.
- Der Zutritt und das Verlassen der Gotteshäuser oder Gebetsräume sind zu steuern (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Gotteshäusern oder Gebetsräumen zu vermeiden.

- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise Wahrung eines größeren Abstandes zwischen Personen, Einhausungen oder durchsichtige Abtrennungen.

- Der Einsatz eines Chores und eines Orchesters ist untersagt. Auf Gemeindegesang sollte verzichtet werden.

- Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollen die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

- Gottesdienste im Freien sind unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Nummern 1 bis 5 zulässig.

Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt ist und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 sind zulässig

- die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen, Universitäten und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unterricht zur Ausbildung in öffentlich-rechtlichen Auszubildungsverhältnissen unter Einhaltung gesondert vorzulegender Hygienevorschriften,
- die Aus- und Fortbildung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie die Fortbildung zur fachlichen Qualifizierung und Weiterqualifizierung von Verwaltungsbediensteten, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern,
- Bildungsangebote in Musikschulen, ausgenommen Gesangsunterricht, soweit nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen, und
- Bildungsangebote in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zur Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen, sowie Alphabetisierungsmaßnahmen, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern.

§ 3

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 4

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig

zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(5) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind an die Pandemielage angepasste besondere hygienische Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

(7) Für die Nutzung von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

Teil 2

Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten

§ 5

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 6

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind. Dies gilt auch für Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

Teil 3

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

§ 7

(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ausgenommen Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des

Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt. Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 nicht.

(6) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

Teil 4

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
 2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
 3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
 4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
 5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
 6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.
- Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 5**Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende**

§ 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz

1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 6**Allgemeinverfügungen**

§ 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 7**Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 9 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 dritter Halbsatz als Dienstleister nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstleisters eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
5. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 dritter Halbsatz als Kundin oder Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
6. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,
7. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts sicherstellt, dass die auf den Verkaufsflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
9. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
10. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
11. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
12. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
13. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
14. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
15. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 als Dienstleister oder Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
17. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
18. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 5 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
19. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 6 als Patientin oder Patient keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
20. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die besonderen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
21. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 das Kontaktverbot oder den Mindestabstand nicht einhält,
22. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
23. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
24. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten die Öffentlichkeit nicht ausschließt,
25. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
26. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 Trainingseinheiten mit mehr als fünf Personen durchführt,
27. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
28. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
29. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
30. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
31. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,
32. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
33. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften nicht einhält,
34. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
35. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 die Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht einhält,
36. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
37. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,
38. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
39. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
40. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
41. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
42. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
43. entgegen § 4 Abs. 6 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
44. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
45. entgegen § 6 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
46. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
47. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
48. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
49. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
50. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
51. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
52. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,
53. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,
54. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
55. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,
56. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,
57. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
58. entgegen § 9 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
59. entgegen § 10 die erforderliche Meldung unterlässt,
60. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
61. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
62. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
63. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
64. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
65. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
66. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,
67. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
68. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder

69. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Die Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2020, tritt mit Ablauf des 2. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 30. April 2020



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl für das Haushaltsjahr 2020

Der Verbandsgemeinderat hat am 27. Februar 2020 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz in der zuletzt geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 06. April 2020 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 24.397.240 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 24.363.540 €
der Jahresüberschuss auf 33.700 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 2.764.810 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 775.390 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.709.870 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 1.934.480 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 830.330 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für zinslose Kredite auf 0 €
verzinsten Kredite auf 1.904.480 €
zusammen auf 1.904.480 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0,00 €**. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 €**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **36.000.000 €**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Sondervermögen Wasserversorgung Gebiet ehemals VG Landstuhl auf 2.020.000 €
Sondervermögen Wasserversorgung Gebiet ehemals VG KL-Süd auf 623.800 €

Sondervermögen Abwasserbeseitigung Gebiet ehemals VG Landstuhl auf 2.308.000 €
Sondervermögen Abwasserbeseitigung Gebiet ehemals VG KL-Süd auf 1.854.050 €
Sondervermögen Nahwärme auf 0 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Sondervermögen Wasserversorgung auf 2.000.000 €
Sondervermögen Abwasserbeseitigung auf 3.000.000 €
Sondervermögen Nahwärme auf 700.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen
Sondervermögen Wasserversorgung Gebiet ehemals VG Landstuhl auf 0 €
Sondervermögen Wasserversorgung Gebiet ehemals VG KL-Süd auf 0 €
Sondervermögen Abwasserbeseitigung Gebiet ehemals VG Landstuhl auf 2.300.000 €
Sondervermögen Abwasserbeseitigung Gebiet ehemals VG KL-Süd auf 0 €
Sondervermögen Nahwärme auf 0 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung einschließlich der Straßenoberflächenentwässerung werden durch Beschluss des Verbands-gemeinderates festgesetzt. Die laufenden Entgelte für die leitungsgebundenen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Für das Gebiet der alten Verbandsgemeinde Landstuhl:

I. Wasserversorgung

Einmalige Entgelte				
	netto	Mwst.		brutto
	€	Satz	€	€
<i>Im Gebiet der räumlichen Erweiterung</i>				
Einmaliger Beitrag pro qm gewichteter Grundstücksfläche (= i.d. Regel				
Fläche + 20 % Vollgeschosszuschlag)	5,77	7%	0,40	6,17
davon Straßenleitungen:	4,50	7%	0,31	4,81
zentrale Anlagen:	1,27	7%	0,09	1,36
<i>Im Gebiet der erstmaligen Erschließung:</i>				
Keine einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung.				
Anschlusskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach tatsächlichen Kosten (§ 25 Abs. 2)				

Laufende Entgelte				
	netto	Mwst.		brutto
	€	Satz	€	€
Verbrauchsgebühr Wasserversorgung pro cbm	1,80	7%	0,13	1,93
Wiederkehrender Beitrag Wasser,	0,08	7%	0,0056	0,09
angeschl. Grundstücke; pro qm gewichteter Grundstücksfläche (Flächenberechnung wie 1)				
Wiederkehrender Beitrag Wasser bei Baulücken	0,08	7%	0,0056	0,09

II. Abwasserbeseitigung

Einmalige Entgelte				
	netto			brutto
	€			€
<i>Im Gebiet der räumlichen Erweiterung:</i>				
			bei	
Einmaliger Beitrag Schmutzwasser pro qm gewichteter Grundstücksfläche (= i.d. Regel			Abwasser	
Fläche + 20 % Vollgeschosszuschlag)	9,77		keine	9,77
davon Straßenleitungen:	6,50		Mehrwert-	6,50
zentrale Anlagen:	3,27		steuer	3,27
Einmaliger Beitrag Niederschlagswasser pro qm	19,50			19,50
mit Abflussbeiwert (i.d. Regel 0,4)				
vervielfältigter Grundstücksfläche				

Einmalige Entgelte				
	netto			brutto
	€			€
<i>Im Gebiet der erstmaligen Erschließung:</i>				
Keine einmaligen Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser,				
sondern Anschlusskosten im öffentlichen Verkehrsbereich				
Abnahme und Genehmigung				
eines Kanalanschlusses: § 30 Abs. 1 ESA	30,00			30,00
Investitionsanteil für Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen				
siehe Anlage 1 ESA i.V.m. § 3 Abs. 2 ESA	35%			35%
Kostenschuldner: Straßenbaustraßenträger (Land, Kreis, Gemeinde)				

Laufende Entgelte				
	netto			brutto
	€			€
Schmutzwassergebühr pro cbm (es werden generell 90 % des Frischwasserbezugs zugrunde gelegt) -incl. Abwasserabgabe-	2,60		bei	2,6
			Abwasser	
			keine	
			Mehrwert-	
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser,	0,12		steuer	0,12

angeschl. Grundstücke; pro qm gewichteter Grundstücksfläche (Flächenberechnung wie Ziff. 1)				
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser pro qm mit Abflussbeiwert (i.d. Regel 0.4) vervielfältigter Grundstücksfläche	0,20			0,20
Gebühr Niederschlagswasser pro qm tatsächlicher befestigter und an den Kanal angeschlossener Grundstücksfläche	0,20			0,20
Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen pro cbm	25,00			25,00
Laufender Kostenanteil Straßenoberflächen-entwässerung - Gemeindestraßen pro qm/a bei Land- und Kreisstraßen Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	0,60			0,60

§ 7 Umlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **43,7 v. H.** festgesetzt.

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 21.850.348,27 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 21.554.203,27 Euro und zum 31.12.2020 21.587.903,27 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **50.000 Euro** überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in **2 Fällen** zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **8 Fällen** zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Beschäftigte erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte sind in Höhe der gesetzlichen Regelungen vorgesehen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl, 20. April 2020
Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 ff der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Gegen die vom Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bestehen, abgesehen von den geltend gemachten Bedenken, keine weiteren Rechtsbedenken nach den §§ 95 Abs. 4 und 97 Abs. 2 i.V.m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nur in Höhe von **1.637.590,00 Euro** gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt. Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Vor der Mittelinanspruchnahme ist der Ausnahmetatbestand unter Anlegung strenger Maßstäbe festzustellen und zu dokumentieren.

Der Gesamtbetrag der Kredite der Sondervermögen mit Sonderrechnung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Höhe von **2.020.000,00 €** für das Sondervermögen Wasserversorgung Gebiet ehemals VG Landstuhl

623.800,00 € für das Sondervermögen Wasserversorgung Gebiet ehemals VG KL-Süd

2.308.000,00 € für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung Gebiet ehemals VG Landstuhl

1.854.050,00 € für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung Gebiet ehemals VG KL-Süd

gemäß § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen mit Sonderrechnung, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird in Höhe von **2.300.000,00 Euro** für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung Gebiet ehemals VG Landstuhl gemäß § 80 Abs. 3 i.V.m. § 102 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, 07. Mai 2020 bis einschließlich Freitag, 15. Mai 2020 während den Dienststunden montags bis mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr, von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags durchgehend von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 205 öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371 / 83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl, 20. April 2020
Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Die Verbandsgemeinde Landstuhl verpachtet das Kiosk im Warmfreibad Trippstadt

Die Verbandsgemeinde Landstuhl verpachtet ab der kommenden Badesaison den Kiosk im Warmfreibad in Trippstadt. Es handelt sich hierbei um einen geräumigen Kiosk mit großem Komfort. Auf der anschließenden Freifläche befinden sich rund 110 Sitzplätze, etwa die Hälfte davon überdacht. Das Warmfreibad wurde im Jahr 2016 modernisiert und zählte in der Saison 2019 rd. 40.000 Badegäste. Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per E-Mail an heike.jonderko@landstuhl.de**. Bei Fragen können Sie sich telefonisch an Frau Jonderko unter der Rufnummer 06371 – 83458 wenden.

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.



Verbandsgemeinde Landstuhl

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl – Abteilung Finanzen – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines/r Steuerfachwirt/-in / Bilanzbuchhalter/-in, Dipl. Finanzwirt/-in (FH) (m/w/d)

in Teilzeit (zurzeit 19,5 Wochenstunden) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- die Erstellung von Haushaltsplänen und Haushaltssatzungen
- die Erstellung von Jahresabschlüssen samt Anlagenbuchhaltung
- die Erstellung von Gesamtabzählungen
- die Mithilfe bei der Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)
- die Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen
- Mithilfe bei der Entwicklung und Einführung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Tax Compliance)

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen erwarten wir:

- erfolgreicher Abschluss als Diplom Finanzwirt/-in (FH) bzw. eine abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachwirt/-in oder Bilanzbuchhalter/-in
- fundierte Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, im Steuerrecht und im kaufmännischen Rechnungswesen
- selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten im Team und ein hohes Maß an Eigeninitiative
- eine genaue und gewissenhafte Arbeitsweise
- Fähigkeit strukturiert zu denken und Zusammenhänge zu erkennen
- sehr gutes Zahlenverständnis und ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9c TVöD.

Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. Mai 2020 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
oder per E-Mail in PDF-Format mit einer maximalen Dateigröße von 8 MB
an bewerbung@landstuhl.de

Landstuhl, den 22.04.2020

gez. Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Nachruf

Wir trauern um Herrn

Theo Spiegel

der am 17.04.2020 im Alter von 92 Jahren verstorben ist.



Herr Spiegel war von 1942 bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Finanzabteilung der Verbandsgemeinde Landstuhl tätig. Sein freundliches und hilfsbereites Wesen wurde sehr geschätzt.

Unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt den Angehörigen. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Landstuhl, im April 2020

Für die Verbandsgemeinde Landstuhl

Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister

Für den Personalrat der Verbandsgemeinde Landstuhl

Kevin Siegler, Vorsitzender

Keine Betreuungsgebühren für April und Mai

Die Verbandsgemeinde Landstuhl wird für April und Mai keine Kosten für die Betreuung und Verpflegung in Schulen erheben. Dies hat Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt mitgeteilt.

Zwar seien die ersten Schülerinnen und Schüler jetzt wieder auch in Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Landstuhl zurückgekehrt, da es aber keinen Regelunterricht, auch nicht im Bereich der Ganztagschule und der Betreuenden Grundschule gebe, werde es keine Gebührenerhebung geben. Man trage damit auch dem Umstand Rechnung, dass es viele Familien gebe, die von der Corona-Krise auch finanziell hart getroffen werden. Die Nichterhebung von Gebühren, so Degenhardt, finde für alle Schularten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde statt, insbesondere das Angebot der „Betreuenden Grundschule“. Eltern, die einen Dauerauftrag eingerichtet haben, erhalten die Beträge zurück. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und mögliche Mahn- oder Rückbuchungsgebühren zu vermeiden, bittet die Verwaltung in dem Zusammenhang die Eltern dringend darum, Daueraufträge weiterlaufen zu lassen und nicht selbstständig auszusetzen.

Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/13 000 12

tourismus@vglandstuhl.de

www.landstuhl.de

Öffnungszeiten April - September:

Mo., Di., Mi., Do., Fr., Sa. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mo., Di., Do., Fr. 13:00 Uhr - 16:00 Uhr



Büro Trippstadt

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt, Tel.: 06306/99 23 961

touristik.trippstadt@vglandstuhl.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt, Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29, info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Aus unserer Feuerwehr



Übungen unserer Wehreinheiten



Die Übungen der Wehreinheiten (Aktive, Jugendfeuerwehren und Bambini) finden aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres nicht statt.

Bürger und ihre Umwelt

Müllabfuhrtermine

für die 20. Kalenderwoche 2020

Gemeinde Bann	Donnerstag	14. Mai 20	Biotonne
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	15. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	12. Mai 20	Biotonne
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	14. Mai 20	Biotonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	12. Mai 20	Biotonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	12. Mai 20	Biotonne Papiertonne
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	12. Mai 20	Biotonne Papiertonne
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	12. Mai 20	Biotonne
Gemeinde Linden	Donnerstag	14. Mai 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	11. Mai 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Oberarnbach	Montag	11. Mai 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	14. Mai 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Schopp	Donnerstag	14. Mai 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	14. Mai 20	Biotonne
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	14. Mai 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	13. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Donnerstag	14. Mai 20	Biotonne
Langensohl			
Gemeinde Trippstadt Neuhöfental, Meiserthal	Donnerstag	14. Mai 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	13. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahren werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

April bis November

Mittwoch & Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Hauptstuhl

April bis November

Freitag, 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 - 18.00 Uhr

Kindsbach

April bis November

Donnerstag, 17.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Landstuhl

April bis November

Dienstag, 17.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

April & Mai

Mittwoch, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 - 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

April bis Oktober

Donnerstag, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 17.00 Uhr



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde Mo. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung
E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Bann

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



www.wittich.de

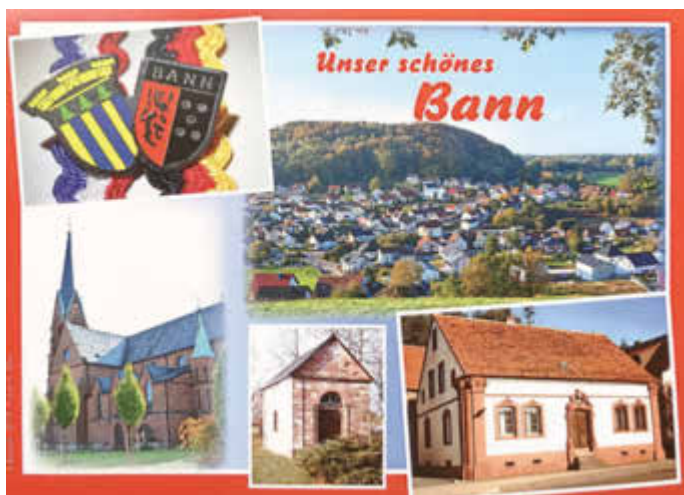
Bürgermeistersprechstunde findet wieder statt

Ab Montag, den 11. Mai 2020 findet wieder zur gewohnten Zeit ab 19.00 Uhr die wöchentliche Bürgermeistersprechstunde im Gemeindehaus statt.

Schreiben sie mal wieder – eine Bännjer Postkarte!

Nutzen sie die Zeit der „Corona-Krise“ zu Hause und „schreiben sie mal wieder“! Lassen Sie Ihrer Kreativität freien Lauf und bereiten sie lieben Freunden oder auch Angehörigen in der Ferne eine Freude mit einer Postkarte aus Bann.

Hubertus Glas hat einige schöne Motive unserer wunderbaren Gemeinde zusammengetragen und zwei Postkartenvarianten daraus gemacht. Die wunderschönen Karten können zum Preis von 1,- €/Karte während der Sprechstunde des Ortsbürgermeisters im Gemeindehaus gekauft werden.



Spielplätze in Bann wieder geöffnet

Seit letzten Sonntag sind die Spielplätze in Bann wieder geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung die grundlegenden Regeln für den öffentlichen Raum eingehalten werden müssen!

Bännjer Störche im Brutfieber



Die Bännjer Storchfreunde freuen sich in diesem Frühjahr besonders über den Bruteifer der Storchpaare. Bedingt durch das herrliche Frühlingswetter sind die zwei Wildstorchpaare sehr früh aus ihren Winterquartieren zurückgekehrt und haben ihre Nester hergerichtet. Die Weibchen

haben in den Gelegen am Kindergarten und im Steinalbtal auch umgehend nach der Kopulation mit dem Eierlegen begonnen, so

dass in allen Gelegen Anfang April schon Eier zu sehen waren. Auch die Nester in der Storch-Voliere am Landgasthof "Zum Storchennest" sind belegt und die Brutzeit der Paare ist voll im Gange. Nach ca. 21 Tagen Brutzeit ist mit dem Schlüpfen der Jungtiere in dieser Woche zu rechnen. (age)



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
Sprechstunden entfallen bis auf weiteres



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Schüler- und Seniorentisch, Kinder- und Jugendtreff, Erzählkaffee und Spielstube

Der Schüler- und Seniorentisch, der Kinder- und Jugendtreff sowie das Erzählkaffee und die Spielstube bleiben aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter
Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel.: 06307 993666 (ab 18 Uhr)
E-Mail: info@uwe-vatter.de
www.krickenbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Donnerstag, den 14.05.2020, 18:30 Uhr**, in der Mehrzweckhalle, Dorfwiesen 1, 67706 Krickenbach.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan 2020 der Ortsgemeinde Krickenbach
2. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

3. Förderzuschuss KITA Krickenbach - vertragliche Vereinbarung OG / kath. Kirche
4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Krickenbach, den 30.04.2020
gez. Vatter, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de



**Stadtbücherei
der Sickingenstadt
Landstuhl**



Bücher aller Fachrichtungen, Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs - Fernleihe
Klassenführungen (mittwochs morgens) nach Absprache mit Frau Graf

Kontakt: Telefon: 06371/14652,
Fax: 06371/913483
Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de
E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de

**Artothek
Bilder (Gemälde,
Zeichnungen und Drucke)**



Kontakt:
Telefon: 06371/1300880, Fax: 06371/1300888
Internet: www.artothek.landstuhl.de
www.landstuhl.de, E-Mail: artothek@landstuhl.de
Anschrift Stadtbücherei u. Artothek:
Hauptstr. 3a, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
..... 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 09.00 - 12.00 Uhr



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).
Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Der Öffentlichkeit kann nur beschränkt Teilnahme ermöglicht werden, wegen der Beschränkung durch die Corona-Krise.

Die Mitglieder des Bauausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 12.05.2020, 17:00 Uhr**, in der Zehntenscheune, Kirchenstraße 1, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der Eilentscheidungen
 - 1.1 Bekanntgabe der Eilentscheidung
Bauantrag: Neubau eines Wohngebäudes für betreutes Wohnen, Nikolaus-von-Weis-Straße
 - 1.2 Bekanntgabe der Eilentscheidung
Bauantrag: Neubau 2-Familienwohnhaus mit Doppelgarage und Carport, Austraße
 - 1.3 Bekanntgabe der Eilentscheidung, Bauvoranfrage:
Bebauung in zweiter Reihe, Ludwigstraße
 - 1.4 Bekanntgabe der Eilentscheidung, Bauantrag:
Umbau und Erweiterung Einfamilienwohnhaus zu Wohnung mit Garage, Physiotherapie und Personal-Training, Mittelbrunnerstraße
 - 1.5 Bekanntgabe der Eilentscheidung, Bauantrag:
Nutzungsänderung einer bestehenden Ladeneinheit zu einer Imbisswirtschaft mit Lieferservice, Bahnstraße
 2. Bauanträge
 - 2.1 Bauantrag:
Gewerbeeinheit mit Wohnräumen + 4 Stellplätze, Philipp-Reis-Straße
 - 2.2 Bauantrag:
Errichtung von Werbeanlagen, Bahnstraße
 - 2.3 Bauantrag:
Umnutzung Ladengeschäft in 3 Wohneinheiten, Fabrikstraße
 - 2.4 Bauantrag:
Nutzungsänderung Gruppenräume in Büroräume, Nikolaus-von-Weisstraße
 - 2.5 Bauantrag:
Nutzungsänderung Teilbereiche des best. Lebensmittelmarktes, Bahnstraße
 3. Bauvoranfragen
 - 3.1 Bauvoranfrage:
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Kaiserstraße
 4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 4.2 Mitteilungen der Verwaltung
- Nicht öffentlicher Teil**
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 04.05.2020
gez. Hersina
Stadtbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

**Wochenmarkt
der Sickingenstadt Landstuhl**

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Burg Nanstein



Die Burg Nanstein bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.
Telefonnummer: 0152/57964547

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung
(StVO)**

hier: Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h durch Verkehrszeichen 274-30 entlang der L 395 in Landstuhl (im Bereich der Saarbrücker Straße)

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl trifft als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44, 45, 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die

Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVRZustV) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46, BS 923-3), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in den derzeit gültigen Fassungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger folgende straßenverkehrspolizeiliche

Anordnung

1. An der L 395 (Saarbrücker Straße) wird beginnend ab der Wohnbebauung beim Parkplatz am Kaufland/Toom bis zur DEKRA-Station eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, durch das Verkehrszeichen 274-30 „zulässige Höchstgeschwindigkeit (30 km/h)“, mit Zusatzzeichen „22 - 6 Uhr“ angeordnet.
2. Die Verkehrszeichen 274-30 „zulässige Höchstgeschwindigkeit (30 km/h)“ mit den Zusatzzeichen „22 - 6 Uhr“ sind wie bei der Abstimmung vor Ort festgelegt aufzustellen und beidseitig zu wiederholen.
3. Zusätzlich ist das Verkehrszeichen 278-30 „Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, 30 km/h“ in Höhe der DEKRA-Station aufzustellen.
 1. Die Kosten für die Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen obliegt gem. § 5b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz dem Träger der Straßenbaulast (Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern).
4. Die Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Gründe

Um die Lärmbelastung für die Anwohner in der Saarbrücker Straße (L 395) zu minimieren ist es erforderlich, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h in der Zeit von 22 - 6 Uhr anzuordnen.

gez. i.V. Unnold, 1. Beigeordneter

Diese Bekanntmachung kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Amtsblatt-Online aufgerufen werden.

Stadthalle Landstuhl

Stadthalle Landstuhl

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Stadthalle Landstuhl bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.



geschlossen

www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM
DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße

Tel.: 06371/9234-0
Fax: 06371/9234-40
info@stadthalle-landstuhl.de

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch	10:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	15:00 – 18:00 Uhr
Freitag	10:00 – 13:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.de

www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden

von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 EUR**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 EUR**

- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 11. Mai bis 15. Mai 2020

Montag: Lyoner Pfanne mit Nudeln, dazu ein kl. Salat

Frisches Obst

Dienstag: Currygeschnetzeltes mit Früchten und Gemüse

Orangenquark mit Bananen

Mittwoch: Blumenkohlcremesuppe mit fr. Baguette

Röstitaler mit Kräuter-Dipp

Donnerstag: Paprikaschnitzel mit Kroketten und Leipziger Allerlei

Kuchen

Freitag: Fischstäbchen mit Kartoffelsalat

Schokocreme mit Sauerkirschen

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Mittelbrunn

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 06. Mai 2020 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mittelbrunn haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mittelbrunn, 06. Mai 2020

gez. Dr. Altherr, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Termin zur Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 27. Mai 2020 um 19.00 Uhr im großen Saal des Gemeindezentrums statt.
gez. Dr. Walter Altherr, Ortsbürgermeister



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 0173/ 3276772
www.klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.
Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Oberarnbach

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de
www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Kreisverwaltung Kaiserslautern

Bekanntmachung über die Genehmigung der Veräußerung nachstehenden Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung: Queidersbach
Gewanne: Zum Falkenstein
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche
Fläche: 0,8302 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse

- bei Bekanntmachung im Verbandsgemeindeblatt bis spätestens 10 Tage ab Erscheinen des Verbandsgemeindeblattes
- bei Bekanntmachung durch Aushang bis spätestens 3 Tage nach dem Ende der Bekanntmachungsfrist

bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde schriftlich bekunden.

gez. Ralf Leßmeister, Landrat

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Stammessen für Senioren in Queidersbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, besonders für unsere Senioren in der Gemeinde bietet unser Gästehaus Felsenkopf von 11.30 Uhr -13.00 Uhr ein günstiges Stammessen an.

Stammessen mit Tagessuppe oder Dessert: 5,50 €
Lieferservice: 6,50 €

Zur besseren Planung ist eine Anmeldung mindestens einen Tag im Voraus unbedingt nötig.

Anmeldung unter Tel: 06371/9460184 oder 0160-97923268
Aufgrund der aktuellen Lage gibt es im Gästehaus Felsenkopf eine kleine Speisekarte. Der Restaurantbetrieb ist vorübergehend geschlossen. Alle Speisen können telefonisch vorbestellt und am Eingang abgeholt werden oder werden bei Bedarf bis an die Haustür ausgeliefert.

Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister

Stellungnahme des Gemeinderats Queidersbach zur Abberufung von Pfarrer Dr. Patrick Asomugha

Mit tiefster Betroffenheit hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Queidersbach die Nachricht des Bistums Speyer zur Versetzung von Pfarrer Patrick Asomugha aufgenommen. Nach den schon bekannten Vorfällen des vergangenen Jahres hatte man gehofft, dass der oder die Urheber dieser auf das Schärfste zu verurteilenden Aktionen zwischenzeitlich zur Besinnung gekommen sein könnten. Die jüngsten Ereignisse belegen das Gegenteil und gehen mit den für alle sichtbaren böswilligen Schmierereien noch weit darüber hinaus. Der oder die Verantwortlichen für diese Geschehnisse, die nun mit der Abberufung von Patrick Asomugha zu dessen Schutz vor weiteren Anfeindungen, sogar von Leib und Leben, ihren traurigen Höhepunkt erreichten, haben damit den Ruf der Ortsgemeinde Queidersbach regional wie auch überregional zutiefst beschädigt. Der Gemeinderat befindet die Methoden und Übergriffe Einzelner für verabscheuungswürdig und kriminell. Die Ermittlungen zur Urheberschaft dauern an. Früher oder später werden die Verantwortlichen für ihr Tun Rechenschaft ablegen müssen. Der Standpunkt des Gemeinderates ist dabei eindeutig.

„Nein zu Mobbing und Rassismus“
Wir verwahren uns in diesem Zusammenhang im Namen der Bürgerinnen und Bürger von Queidersbach mit aller Entschiedenheit gegen die derzeit in den unterschiedlichsten Medien aufgestellten Behauptungen und Verunglimpfungen, die Teilen der Gemeinde Queidersbach rassistische Beweggründe und Unterwanderung unterstellen. Diese Meinungsmache und undifferenzierte Darstellung entbehrt jeder Grundlage und kann nicht akzeptiert werden. Sie wird den Einwohnern von Queidersbach nicht gerecht. Wir sind gegen Gewalt und diskriminierende Äußerungen oder Handlungen jeglicher Art.

Der Gemeinderat registriert mit großer Freude, dass neben den vielen betroffenen und bestürzten Gemeindemitgliedern auch Institutionen wie „die Straußbube“ oder auch „die Feuerwehren aus Queidersbach, Bann und Linden“ in den sozialen Medien ihre Anteilnahme zeigen und sich geschlossen hinter Patrick Asomugha stellen. Sie machen damit deutlich, dass es sich bei den Initiatoren dieser schändlichen Aktionen nur um einige wenige Unbelehrbare handeln kann und die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger dafür keinerlei Verständnis aufbringt.

Mit Pfarrer Patrick Asomugha verliert die Gemeinde einen engagierten, aufrichtigen und couragierten Menschen, dem das Wohl der Gemeinde immer am Herzen gelegen hat. Patrick Asomugha war bestens in die Gemeinde integriert und auch aufgrund seines freundlichen und offenen Wesens sehr beliebt.

In den 3 Jahren seiner Amtszeit ist es ihm gelungen, sich in seinem Bezirk, dem neben der Gemeinde Queidersbach noch die Gemeinden Linden, Krickenbach, Obernheim-Kirchenarnbach, Schopp und Bann angehören, als verständnisvoller Seelsorger zu etablieren und für die Sorgen und Nöte seiner Gemeinde stets ein offenes Ohr zu haben. Leider verhindern die gegenwärtigen Umstände eine würdevolle Verabschiedung von Patrick Asomugha in einem angemessenen Rahmen. Dies soll auf jeden Fall, wenn möglich, nachgeholt werden.

Wir bedanken uns bei Patrick Asomugha für seine geleistete Arbeit und wünschen ihm auf seinem weiteren Weg, wohin und zu welcher Aufgabe er ihn auch führen mag, alles erdenklich Gute, Kraft und viel Erfolg.

Wir hoffen dennoch, dass er die Gemeinde Queidersbach, trotz der Anfeindungen und Ressentiments, die er leider erfahren musste und die letztendlich zu seinem bedauerlichen Abschied geführt haben, doch vor allem wegen der großen Wertschätzung und des Vertrauens, das ihm die Mehrheit der Queidersbacherinnen und Queidersbacher immer entgegengebracht hat, in positiver Erinnerung behält.

*Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister
Harald Vierling, Fraktionsvorsitzender CDU
Bernd-Udo Schneider, Fraktionsvorsitzender FWG
Horst Pfiffi, Fraktionsvorsitzender MFQ
Rüdiger Brandt, Fraktionsvorsitzender SPD*

Maskenpflicht

Liebe Queidersbacherinnen und Queidersbacher, seit Montag, den 27. April gilt in allen Bundesländern die Tragepflicht eines Mund- und Nasenschutzes beim Aufenthalt in Geschäften und bei der Benutzung des ÖPNV.

Einige Queidersbacherinnen bieten nun in ehrenamtlicher Arbeit an, solche Masken kostenlos zu nähen. Dafür einen großen Dank!

Die Masken gibt es in weiß und bunt. Wer eine Maske haben möchte wendet sich bitte an unsere Beigeordnete Waltraud Gries unter der Tel. Nr. 0176 31 61 13 50.

Wer alte Bettlaken aus Baumwolle hat, meldet sich bitte ebenfalls bei Waltraud Gries. Da der Bedarf recht hoch ist, zählt jede Spende! Vielen Dank.

*Euer Ortsbürgermeister
Ralph Simbgen*



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 0151 46284203, EMail: busch.schopp@t-online.de
www.gemeinde-schopp.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Haupt und Finanzausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 12.05.2020, 18:30 Uhr**, im Nebenraum der Turnhalle, Hauptstraße 11b, 67707 Schopp.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan 2020 der Ortsgemeinde Schopp

*Schopp, den 04.05.2020
gez. Busch, Ortsbürgermeister*

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Schopp

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 04. Mai 2020 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Schopp haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für

das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Schopp, 04. Mai 2020
Busch, Ortsbürgermeister*

Vollzug der Gemeindeordnung

Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Schopp

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schopp hat in seiner Sitzung am 30. April 2020 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der damaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sowie dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Schopp für das Rechnungsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von **Donnerstag, den 07. Mai 2020, bis einschließlich Freitag, den 15. Mai 2020**, während der üblichen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, in Zimmer 206, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83-456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren.

*Landstuhl, den 04. Mai 2020
Verbandsgemeindeverwaltung
Dr. Degenhardt, Bürgermeister*



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 06306 992885, Mobil 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Stelzenberg

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 06. Mai 2020 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für

das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Stelzenberg haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Stelzenberg, 06. Mai 2020
Geib, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Ortsbürgermeister informiert:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 Am Donnerstag, 07.05.2020 öffnet die Bücherei im Bürgerhaus wieder für Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren.
 Ebenfalls findet ab 07.05.2020 wieder die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters jeweils Donnerstag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.00 statt.

Beim Betreten des Bürgerhauses gelten die allgemein gültigen Hygiene-Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz im Kampf gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus.

Für Besucher der Bücherei und des Bürgermeisterbüros ist das Tragen eines Mundschutzes Pflicht.

Bitte beschränken Sie Ihre Besuche im Bürgerhaus auf das absolut Notwendige und vereinbaren Sie am besten vorab einen Termin.
 In wichtigen Fragen stehe ich Ihnen nach wie vor gerne telefonisch zur Verfügung.

Telefon: 06306-992885 oder 0171-4425677

Fritz Geib, Ortsbürgermeister



Bleiben Sie gesund, stehen Sie mit allen Gemeindemitgliedern zusammen die schwere Zeit durch und achten Sie aufeinander.

Um Sie auf bessere Gedanken zu bringen, werde ich Sie in loser Folge von aktuell durchgeführten Dorfverschönerungsmaßnahmen unterrichten und damit hoffentlich etwas erfreuen.

In diesem Sinne

*Ihr Bürgermeister
 Jens Specht*

Ehrenamtliche Helfer im Dienst der Gemeinde!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 seitdem ich das Amt des Bürgermeisters übernommen habe, stelle ich zu meiner Freude fest, dass immer mehr Trippstadterinnen und Trippstadter ehrenamtlich und ohne jegliche Aufforderung sich der Verschönerung unseres Dorfes angenommen haben. Inzwischen haben diese freiwilligen Helfer zahlreiche Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen übernommen und in handwerklicher Perfektion vollendet. Ich möchte diese Initiativen zum Anlass für eine Bilderillustration nehmen und hoffe auf diesem Wege, weitere Freiwillige für diese nützliche und wichtige Dorfverschönerung gewinnen zu können. Als erstes Beispiel dieser Verschönerungsmaßnahmen sei die **Kaltenborner Quelle** genannt.

Die Herren Andreas Winkler und Patrick Hoffmann (Trippstadts Köhlermeister sowie Pächter des Weiher, der von dieser Quelle gespeist wird) haben nicht nur den Weiher auf Vordermann gebracht, sondern auch die Quelle, die Sitzbänke sowie die Umgebung verschönert. Somit kann man sich dort wieder bestens erholen und die Ruhe genießen.

Der Fremdenverkehrsverein Trippstadt e.V. hat eine Informationstafel für diese historische Stelle gespendet, die jungen Leute haben einen Infobereich für Natur und späteres Geocaching eingerichtet. Von hier aus ergeht ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten.



Jens Specht, Bürgermeister



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres.

In dringenden Fällen: 0151 53193010

www.trippstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Dorf - Verschönerung 2020

Liebe Trippstadterinnen und Trippstadter,

in Zeiten der Corona-Krise kommen aus Gründen der Gesundheitsprävention leider viele lieb gewonnenen soziale Kontakte und Gemeinschaftserlebnisse fast zum Erliegen. Seien Sie versichert, dass dieser Umstand alle Gemeindeverantwortlichen sehr hart trifft und hoffentlich in absehbarer Zeit wieder eine Normalisierung erfährt, zeichnete doch gerade in Trippstadt der generationenübergreifende gesellschaftliche Zusammenhalt das Gemeindeleben aus. Trotz dieser widrigen Umstände lassen wir uns nicht entmutigen und treiben zumindest die Dorfverschönerung auch 2020 weiter voran.

Aufmerksamen Beobachtern wird nicht entgangen sein, dass unter anderem die Stützmauer in der Kaiserslauterer Straße und die Kaltenborner Quelle am Tiergarten umfangreiche Pflegemaßnahmen und Restaurierungen erfahren haben. In aufwändiger Handarbeit wurde das zugewachsene Eckblumenbeet in der Stützmauer freigelegt, die wuchernde Hecke zurückgeschnitten und der darüber liegende Hang vom Wildwuchs befreit.

Bei der Kaltenborner Quelle bedurften die Bänke einer Restaurierung bzw. einer Erneuerung. Sie sind nun über den sanierten und mit Hackschnitzel ausgelegten Pfad leicht erreichbar, nachdem man sich an neu installierten Wegweisern orientiert hat.



www.wittich.de

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Forstamt Kaiserslautern

Waldbrandgefahr steigt – Vorsicht beim Waldbesuch!

Forstamt Kaiserslautern bittet um Einhaltung der Regeln zum Schutz vor Waldbrand

Seit fast sechs Wochen fiel kaum ein Tropfen Regen. In der oberen Waldbodenschicht herrscht – nach zwei Dürrejahre in Folge und trotz reichlicher Winterniederschläge – schon wieder akuter Wassermangel. Mit dem sonnig-warmen Wetter der vergangenen Tage ist die Waldbrandgefahr deutlich angestiegen. Hinzu kommt ein hoher Anteil von abgestorbenen trockenen Baumteilen, die Stürme und Borkenkäferbefall der vergangenen Monate hinterlassen haben. Die trockenen Blätter und Nadeln bietet für aufflammende Feuer eine ideale Nahrung. Im Bereich des Forstamtes Kaiserslautern wird die Waldbrandgefahrenstufe vom Deutschen Wetterdienstes als hoch eingestuft.

Waldbesuchende werden um Vorsicht gebeten
Mit dem starken Besucherdrang steigt auch die Gefahr eines Waldbrandes. Rund 90 Prozent aller Wald- und Flurbrände gehen auf unvorsichtigen Umgang der Menschen mit offenem Feuer im Wald und in Waldesnähe zurück

Das Forstamt Kaiserslautern appelliert an die Bevölkerung unbedingt die allgemein gültigen Warnhinweise zu beachten

- Halten Sie das Rauchverbot im Wald ein
- Entfachen Sie keine Lager- und Grillfeuer
- Halten Sie alle Zufahrten zu Wäldern und die Waldwege für die Rettungsfahrzeuge frei.

Viele Waldbesucher unterschätzen die Gefahr, die von Ihrem Fahrzeug ausgeht, wenn Sie es im Wald und nicht auf ausgewiesenen Parkplätzen abstellen. Die trockenen Blätter oder Gräser können sich durch den heißen Katalysator entzünden.


Links zum Thema:

*DWD Waldbrandgefahrenindex:

<https://www.wald-rlp.de/de/bilden/waldbesuch/waldbrandgefahr/>

Dürremonitor des Helmholtz Zentrum für Umweltforschung:

<https://www.ufz.de/index.php?de=37937>

www.westrich-glantal.de



Aufruf zur Einreichung von Bürgerprojekten!
(noch bis zum 11. Mai 2020 möglich)

Sie sind ein **Verein** oder eine **gemeinnützige Organisation** und haben schon seit Langem eine Idee, die Ihren Verein oder Ihre Mitmenschen unterstützt und den Gemeinschaftsgedanken stärkt? Dann nutzen Sie den Projektauftrag für Ehrenamtliche Bürgerprojekte und beantragen Sie eine Förderung von **bis zu max. 2.000 Euro**, um Ihr Vorhaben umzusetzen.


In den letzten Jahren konnten viele, großartige Projekte gefördert werden, wie z.B. ein Spülmobil zur Vermeidung von Plastikgeschirr, ein Apothekergarten, ein Wandermarathon oder Kunstausstellungen in Kooperation mit ausländischen Künstlern und mit Workshopangeboten.

Diese besonderen Zeiten fordern uns alle heraus und die ungewisse Entwicklung hinsichtlich des Versammlungsrechts lässt Veranstaltungen ausfallen. Vielleicht aber haben Sie als Verein eine besondere Investition, für die die Förderung greift.



Einfach mal durchrufen!


Für die Beratungen steht Ihnen das Regionalmanagement der LAG Westrich-Glantal zur Verfügung. Für die Ehrenamtlichen Bürgerprojekte ist Isabelle Schmidholz (Tel.: 06302 9239 14, E-Mail: isabelle.schmidholz@entra.de) Ansprechpartnerin.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz gefördert.



Polizeipräsidium Westpfalz

Neue Version der Enkeltrick-Masche „Betrug mit Corona-Virus“!

Der falsche Enkel am Telefon nutzt aktuell die Panik um das Corona-Virus aus, um ältere Menschen um Geld zu betrügen. Die Kriminellen geben sich als Angehörige aus, die sich mit dem Virus infiziert hätten und nun dringend Geld für die Behandlung benötigten. Boten holen das Geld persönlich ab. Die Masche ist nicht neu! Sie lehnt sich an die Vorgehensweise der Täter beim klassischen „Enkeltrick“ und dem „Falschen Polizeibeamten“ an.

Tipps der Polizei:

- Legen Sie den Hörer auf! Das ist nicht unhöflich.
- Übergeben Sie nie Geld oder Wertsachen an Unbekannte!
- Die Polizei wird Sie niemals um Geldbeträge bitten oder dazu auffordern, Geld oder Wertsachen herauszugeben.
- Erstellen Sie Anzeige, falls Sie Opfer geworden sind!
- Im Notfall wählen Sie die 110, den Notruf der Polizei!

Fundsachen / zu verschenken

Zu verschenken

Kostenlos an Selbstholer zu verschenken:

- eine Eckcouch, grauer Strukturstoff, ausziehbar, 240 x 180 cm mit dazu passendem Sitzhocker
- ein 2teiliger Couchtisch aus Glas
- ein Sitzwürfel in grau (als Matratze aufklappbar)
- ein grauer Teppich, 120 x 180cm
- ein runder Beistelltisch, Chrom + Glas
- 3teiliger weißer Fernsehtisch
- Vitrine, 50 x 150 cm, weiß-graue Glanzoberfläche mit Beleuchtung

Telefonnummer: **(06371/8560560)**.

- Glasduschkabine 90 x90 cm

Telefonnummer: **(06306/993136)**.

Haben auch Sie etwas zu verschenken?

Dann können Sie als Privathaushalt über die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige über gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände die für den Sperrmüll zu schade sind, aufgeben.

Der Gegenstand kann mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden in dieser Rubrik veröffentlicht werden.

Anzeigen-Aannahme beim Amtsblatt unter:

Telefon: 06371/83119 oder per Email: amtsblatt@landstuhl.de

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage

INTERIA.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-
PORTAL

Treffpunkt
Deutschland.de

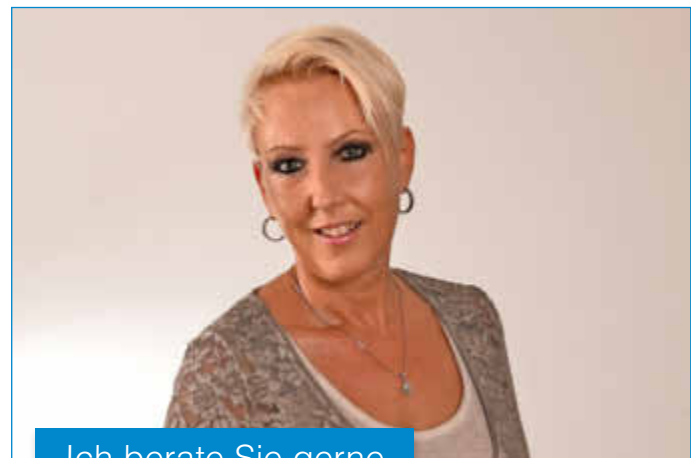
Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0151 16305407

Mobil: 0151 16305407

d.heinen@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

ABSCHIED nehmen

Ihr Partner in der Stunde des Abschieds

Lars Weber GmbH
Weber
Beerdigungsinstitut

www.weberkl.de · info@weberkl.de · Telefon 0631-3037600

Pirmasenser Straße 49 · 67655 Kaiserslautern

SABINE MÜLLER
BESTATTUNGEN

24 h erreichbar · Tel. 0631/3403288 oder 0175/2736933 · www.bestatter-kaiserslautern.de

Prot. Kirchengemeinde Hauptstuhl

„Gottesdienst im Eichenhübel“

Geben Sie „Gottesdienst im Eichenhübel“ bei Youtube ein, und Sie finden dort Andachten von uns.

Weiterhin gelten die bisherigen Regelungen:

1. Das Pfarrbüro bleibt geschlossen. Wenden Sie sich ausschließlich telefonisch oder via mail an mich - ich antworte Ihnen zeitnah.

Kontakt: Telefon: 06372/ 6761; mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

2. Im Fall einer Beerdigung melden Sie sich bitte ebenfalls telefonisch oder über den Bestatter bei mir.

3. Zurzeit laufen die nötigen Vorbereitungen damit wieder Gottesdienste gefeiert werden können. Dazu gehören:

Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes; der Eintrag in eine Liste, mit Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer zum Nachvollzug möglicher Infektionsketten (die Daten werde nach 21 Tagen gelöscht); der Mindestabstand von 2 Metern ist immer einzuhalten; am Eingang stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Wenn alle Bedingungen gegeben sind werden Zeit und Ort des nächsten Gottesdienstes veröffentlicht.

Die Visiere und passenden Bänder steuerten Ernst und Renate Bänder bei. Einrichtungsleiter Martin Phieler (links) und Wohnheimleiterin Olga Heck (rechts) freuten sich über die Spende.



Sonstige Mitteilungen

Bürgersprechstunde des Landtagsabgeordneten Thomas Wansch, SPD

Der SPD-Landtagsabgeordnete Thomas Wansch bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in seinem Wahlkreisbüro, Im Pferch 18 in Sembach an.

Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06303/924337 oder per Mail an Thomas.Wansch@spd.landtag.rlp.de gebeten. Bürozeiten sind von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Aufgrund der derzeitigen Lage im Land finden die Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) bis auf Weiteres telefonisch statt. Sie können sich in allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen über die Telefonnummer 06371-9548707 an das Büro des Abgeordneten wenden. Natürlich ist auch eine Kontaktaufnahme per Mail möglich info@marcus-klein.info. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen zum Schutze Ihrer und unserer Gesundheit.

Bürgersprechstunde des SPD- Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an kontakt@daniel-schaeffner.de möglich. Bleiben Sie gesund!

Visiere für Reha-Westpfalz

20 Visiere zum Schutz des Gesichtes spendeten die Hochschule Kaiserslautern und Ernst und Renate Stöber der Reha-Westpfalz, Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz. Renate Stöber (zweite von links) ist Mitarbeiterin im Wohnheim der Reha-Westpfalz. Unter der Leitung von Projektingenieur Benjamin Stöber (zweiter von rechts) wurden in 3D-Druckern Kopfbügel für die Spritzschutz-Visiere von der Hochschule Kaiserslautern gefertigt und gespendet.

Flyer →

RAN AN DIE BEILAGEN!

**EGAL OB PROSPEKTE,
FLYER, BROSCHÜREN -
mit uns kommen Sie gut an!**

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-foehren.de

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Landstuhl“.

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Landstuhl“ unter
<http://epaper.wittich.de/185>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mo., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Doris Heinen-Böttcher
Gebietsverkaufsleiterin
Mobil: 0151 263054-07
d.heinen@wittich-foehren.de

Julia Pauli
Vekaufsinnendienst
Tel. -265
j.pauli@wittich-foehren.de





eVa-care
einfühlsame • vertrauensvolle • altenpflege

Tagespflege

**Am Hang 141
Waldfishbach-Burgalben**

Unsere Tagespflege bietet für pflegebedürftige Menschen aller Pflegegrade einen gut strukturierten Alltag mit abwechslungsreichen Angeboten in Form verschiedener Aktivitäten. Somit fördern wir die Teilhabe am sozialen Leben und in der Gemeinschaft. Wir gehen auf individuelle Bedürfnisse unserer Tagespflegegäste ein, dazu gehört auch die medizinische Versorgung.

Wir haben einen eigenen Hol- und Bringservice, unsere Gäste können aber auch gerne privat gebracht werden.

Unsere Tagespflege ist Montag bis Freitag von 8 - 16.30 Uhr geöffnet.
Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **06333 - 9938762**

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt
(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.
Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
- Rollrasen anlegen und säen
- Baumstammfräsen/-Entwurzelung
- Steingarten u. Pflastersteine anlegen
- Heckenschnitt und Sträucher
- Mäharbeiten/Vertikutieren
- Obstbäume schneiden
- Inkl. Abtransport

preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164



HEIZÖL GmbH Becker

**HEIZÖL tanken !!!
und in Raten zahlen.**

☎ 0 63 75 / 207



Stellenmarkt

aktuell Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere
Stellenangebote
online unter:
**wittich.de/
jobboerse**



SCAN
MICH



© Anzeigenbilder -
stock.adobe.com

**Handwerker, gerne Rentner, aus Landstuhl
für gelegentliche Arbeiten in Wohnungen gesucht.**
Telefon 0 63 71 / 80 69 531

S-BB Baustoffprüfung GmbH

Als Ingenieurbüro für Baugrund- und Betonuntersuchungen sind wir der Ansprechpartner in Sachen Qualitätssicherung im Hoch-, Tief- und Straßenbau.

Wir besitzen die Anerkennung nach RAP-Stra, werden vom VMPA Berlin als anerkannte Betonprüfstelle geführt und verfügen über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich der bodenmechanischen und betontechnologischen Prüfungen.

Für unseren Hauptsitz in Höheinöd suchen wir:

- **Auszubildende/r Baustoffprüfer/in** (m/w/d)
- **Baustoffprüfer/in** (m/w/d)
(mit abgeschlossener Berufsausbildung oder anderem bautechnischem Hintergrund)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder Post zu.



S-BB Baustoffprüfung GmbH
Auf dem Land 10
66989 Höheinöd
Tel.: 0 63 33 / 27 54 83 0
stracke@s-bb.de | www.s-bb.de

Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de




ALPHAJUMP




LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartnerin: Doris Heinen-Böttcher
Mobil: 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

JETZT KOSTENFREI HERUNTERLADEN

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten:

- **Zehn Punkte** wie Sie Ihr Unternehmen aus der Krise steuern
- **Inspiration** durch glänzende Beispiele aus der Praxis
- **Comeback-20** – Mit uns als Partner erfolgreich aus der Krise
- **und vieles mehr ...**

📄 Die PDF-Datei zum Download finden Sie unter marketingmission.de/mutmacher

... oder direkt
abscannen!



Ebensfeld

Das Tor zum
Gottesgarten



Besondere Orte **ENTDECKEN**

Gaumenfreuden **GENIESSEN**

Schöne Zeit **ERLEBEN**



Tourist-Info
Rinnigstraße 6
96250 Ebensfeld

Telefon 09573/96080
tourismus@ebensfeld.de
www.ebensfeld.de

OBERMAIN·JURA
DER GOTTESGARTEN.



KARIBIK-Traumreise 2021



mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***



p.P. ab
1.099 €

vom 11.04.-19.04.2021,
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,
im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

**Buchungscode:
LW21**



Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt oder München nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**

Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche Schlagnacht u.a. mit Roberto Blanco, Stefanie Hertel und Vater Eberhard & Mickie Krause



Live-Show Abenteuer Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers« am 17.4.2021



Nicole Peter Orloff Claudia Jung Kristina Bach Bernie Paul Graham Bonney Olaf Henning

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)



www.schlagnacht-karibik.de

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



50 € pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

Veranstalter:
Prime Promotion GmbH

11.-19.4.21	Frankfurt-Santo Domingo*	9-täg. ab 1.099 €
11.-26.4.21	Frankfurt-Santo Domingo*	16-täg. ab 1.599 €
13.-21.4.21	München-Punta Cana	9-täg. ab 1.249 €
13.-28.4.21	München-Punta Cana	16-täg. ab 1.749 €

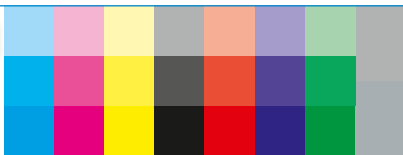
*Flüge Frankfurt - Punta Cana (+50 € p.P.)

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten
preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung
Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



BACKER
RECYCLING

frisch gesiebter
Mutterboden



Katzweiler • Tel. 0 63 01 - 3 27 11

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau,
Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

FuderFinanzierungen

Immobilien-Finanzierung
mit persönlicher Beratung zu Internet-Konditionen

06302-4046 Winnweiler info@fuder.de



Suche Omas oder Opas älteres Häuschen
für nettes „Mitte 30er“- Ehepaar
mit Kind zum Kauf! Zustand egal -
Ich freue mich über jedes Angebot.
Ihre Maklerin vor Ort Daniela Pfeifer
gepr. MarktWert-Maklerin
gepr. EnergieWert-Expertin

GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631/89 29 75-11 www.garant-immo.de

Bei uns kommt noch mal etwas Kleines...



...und deshalb suchen wir nun etwas Größeres. Nämlich eine 4-Zimmer-Wohnung mit Terrasse oder Balkon bzw. ein kleines Haus mit einem Garten. Stellplatz oder Garage wäre toll. Mit der Suche ist **Roland Faber** beauftragt. Wir sind schon ganz gespannt auf Ihre Angebote unter **0176 / 31608321**. **Vorab vielen Dank!**

GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631 / 89 29 75-16 www.garant-immo.de

seit 1993 Ihr kompetenter
Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfishbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

// Wir sorgen für
einen sauberen
Ablauf!

jakob becker



Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

Notdienst
0631 351510

www.jakob-becker.de

- Anzeige -

Nürnberger Lebensmittel-Discounter
unterstützt seine regionalen Partner
nun auch finanziell

NORMA

NORMA: Verzicht auf Zahlungsziele in der Corona-Krise

Nürnberg – Kaum eine Branche wird von den Folgen der Corona-Krise verschont. Auch die kleinen, regionalen Partner und Lieferanten des Lebensmittel-Discounters NORMA sind teilweise schwer von den Umsatzrückgängen betroffen. Um ihnen finanziell unter die Arme zu greifen, hat sich das Nürnberger Unternehmen daher dafür entschieden, auf die bislang geltenden und vertraglich festgelegten Zahlungsziele bis auf Weiteres zu verzichten. Kurz gesagt: NORMA zahlt seine Rechnungen nun schneller, damit das Geld dort ankommt, wo es gebraucht wird.

Künftig werden die Rechnungen also unmittelbar nach Erhalt und Rechnungskontrolle überwiesen. NORMA stellt sich damit freiwillig gegen die gängige Praxis und trägt so seinen Teil dazu bei, die lokalen Unternehmen in den unterschiedlichen deutschen Regionen zu stärken. Insbesondere kleine Lieferanten, die aktuell durch den Wegfall der Verkäufe an Gastronomie-Betriebe in finanzielle Schieflagen geraten, profitieren von diesem Schritt.

NORMA steht fest an der Seite der regionalen Partner

Zusätzlich zum Verzicht auf das Zahlungsziel baut NORMA seine ohnehin schon enge Zusammenarbeit mit regionalen Partnern weiter aus. Das Unternehmen sucht in der aktuellen Corona-Zeit nach zusätzlichen ortsansässigen Produzenten, um sie in das Sortiment aufzunehmen und ihnen so in der angespannten Situation unter die Arme zu greifen. NORMA schafft es auf diesem Weg unter einen, den Warenfluss weiterhin zu garantieren, zum anderen wird der Discounter seinen Ansprüchen an Regionalität und der Verbundenheit zu hiesigen Herstellern gerecht.

Über NORMA:

Der expansive Discounter NORMA mit Hauptsitz in Nürnberg ist in Deutschland, Österreich, Frankreich und Tschechien mit bereits mehr als 1.450 Filialen am Markt. Im Online-Shop NORMA24.de finden Kunden neben der attraktiven Nonfood-Warenwelt mit 25.000 Artikeln unter anderem Top-Weine, günstige Nah- und Fernreisen sowie vom Technikmagazin CHIP ausgezeichnete Mobilfunk-Angebote.

Wärmewende-Wochen mit Heimvorteil

Erdgasanschluss fast geschenkt!



Sparen Sie vom **1.4. bis 31.10.2020** mehr als 2.000 Euro beim Austausch Ihrer alten Heizung! Vom Staat gibt's zusätzlich bis zu 45 Prozent Zuschuss für Ihre neue Erdgas-Heizung. **Alle Infos auf pfalzgas.de/waermewende**

PFALZ GAS

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370
Auf alle Speisen, die selbst abgeholt werden, erhalten Sie 10 % Rabatt!
Neu: ab sofort Heimservice nur Freitag, Samstag, Sonntag.

Spezial-Menü am 10. Mai Muttertag

1. Gang: Löwenzahnsalat mit Speck und Toastbrot mit Ziegenkäse
2. Gang: Schweinefilet-Medallions mit Champignons in Weißweinsauce auf Nudelbett oder gegrilltes Lachssteak mit Gemüse und Kartoffeln
3. Gang: kleine Dessertüberraschung

Preis pro Menü:
19,50 €

Bitte geben Sie Ihre Bestellung rechtzeitig auf!

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Waschmaschine defekt?

Wir reparieren schnell und preiswert!

SP: Heil

TV-, Video-, Elektro-, Sat-Meisterbetrieb

Zweibrücker Straße 9, 66917 Wallhalben

Tel.: 06375-1515, Fax: 6110

www.sp-heil.de

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten) Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Ambulanter Pflegedienst

eVa-care

einfühlsame • vertrauensvolle • altenpflege

Hauptstr. 20 • 67714 Wald Fischbach-Burgalben

e-mail: kontakt@eva-care.de • Tel: 06333 - 6027920

am 10. Mai
ist Muttertag

Am 10. Mai 
ist Muttertag!

Öffnungszeiten:

Sa. 9-17 Uhr und So. 9-14 Uhr

Bitte um Vorbestellung!

Blumenhaus Becker

Hauptstr.43, 67707 Schopp, Tel.: 06307/1811